

Gebührensatzung

über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV.NW 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV.NW 610), in der z.Zt. gültigen Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe in der z.Zt. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Hünxe erhebt zur Deckung der Kosten und Umlagen für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung im Gemeindegebiet von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Gebührenarten

Benutzungsgebühren werden erhoben für

- a) die vierzehntägliche Entleerung der Rest-Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Abs. 2 Buchst. e),
- b) die vierzehntägliche Abfuhr der Säcke für die übrigen Abfälle gem. § 10 Abs. 3 der Abfallsatzung,
- c) die monatliche Abfuhr der Säcke für die kompostierbaren Abfälle gem. § 10 Abs. 2 Buchst. d) der Abfallsatzung,
- d) das Einsammeln und Befördern von Baum- und Strauchschnitt gem. § 2 Abs. 2 Buchst. f) der Abfallsatzung.

Abfallsatzung ist die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenmaßstab und -satz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für
- a) die Gebührenart gem. § 2 Buchst. a) nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter,
 - b) die Gebührenart gem. § 2 Buchst. b) nach der Anzahl der Abfallsäcke,
 - c) die Gebührenart gem. § 2 Buchst. c) nach der Anzahl der Abfallsäcke,
 - d) die Gebührenart gem. § 2 Buchst. e) nach der Anzahl der Anmeldungen zur Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt (Gehölzschnitt-Abfuhr) berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für
- a) **die Gebührenart gem. Abs. 1 Buchst. a)**

je 60 l-Müllgefäß jährlich	160,00 €
je 80 l-Müllgefäß jährlich	212,00 €
je 120 l-Müllgefäß jährlich	312,00 €
je 240 l-Müllgefäß jährlich	608,00 €
je 1.100 l-Müllgefäß jährlich	2.752,00 €
 - b) **die Gebührenart gem. Abs. 1 Buchst. b)**

je Müllsack	10,00 €
-------------	---------
 - c) **die Gebührenart gem. Abs. 1 Buchst. c)**

je Abfallsack	10,00 €
---------------	---------
 - d) **die Gebührenart gem. Abs. 1 Buchst. e)**

je Anmeldung zur Gehölzschnitt-Abfuhr	10,00 €
---------------------------------------	---------
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht gem. § 4 dieser Satzung innerhalb eines Kalenderjahres, betragen die Gebühren je angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühren gem. Abs. 2 Buchst. a). Wird innerhalb eines Kalenderjahres das vom Gebührenpflichtigen gewählte Behältervolumen gewechselt oder erhöht sich die Anzahl der Behälter, werden die Gebühren entsprechend anteilig festgesetzt.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht für die Abfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke. Die Gebührenpflicht für die Grünabfall-Sammelstelle entsteht mit der einzelnen Anlieferung, die Gebührenpflicht für die Gehölzschnitt-Abfuhr entsteht mit der Anmeldung. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung wegfällt.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.
Besteht ein Erbbaurecht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte;
 - b) Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Haben sich bei Eigentumswechsel die Partner auf einen anderen Zeitpunkt geeinigt als Satz 1 vorsieht, kann dieser Zeitpunkt als Beginn der Gebührenpflicht angesehen werden, wenn diese privatrechtliche Einigung der Gemeindeverwaltung – Steueramt – rechtzeitig bekanntgegeben wird. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde Hünxe innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde Hünxe die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Hünxe das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren gem. § 3 Abs. 2 Buchst. a) werden durch Gebührenbescheid des Bürgermeisters, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c) sind an die von der Gemeinde eingerichteten Ausgabestellen bei Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke besteht nicht.
- (3) Die Gebühren gem. § 3 Abs. 2 Buchst. d) sind bei Abfuhr-Anmeldung fällig. Ein Gebührenbescheid ergeht nicht.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Zwangmaßnahmen

Für Zwangmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung vom 20. Dezember 1991 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 05. Dezember 2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung kommunalen Ortsrechts (Bekanntmachungsverordnung –BekanntVO-) vom 26. August 1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 06. Dezember 2019

Buschmann
Bürgermeister